

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§§ 4, 4a Baugesetzbuch)**

Hinweis:

Mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird Ihnen als Behörde oder sonstigem Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie insbesondere aufgefordert, sich über den Ihrer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung ist in diesem frühen Stadium noch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.

Stadtverwaltung Speyer Fachbereich 5 / 520 Stadtplanung Maximilianstraße 100 67346 Speyer	Az.: 520 – Bearbeiter: Sandra Zimmermann Tel.: 06232-142484 Fax: 06232-142761
Art der Beteiligung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB <input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	
Bebauungsplan Nr. 77 "Bauschuttrecyclinganlage" für das Gebiet	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB): 12.01.2024	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

Stadtverwaltung Speyer Abteilung Umwelt, Forsten Nachhaltigkeit und Klimaschutz - Untere Wasser- u. Bodenschutzbehörde - Maximilianstraße 12 67346 Speyer Tel.: 06232-142487 / 142468 Fax: 06232-142784 E-Mail: torsten.wirth@stadt-speyer.de
--

<input type="checkbox"/>	Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
<input type="checkbox"/>	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können Einwendungen Rechtsgrundlagen Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen)
<input type="checkbox"/>	Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachwertkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Versickerung von Niederschlagswasser</u> In den Textlichen festsetzungen unter Ziff. 4 wird die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über Versickerungsmulden festgesetzt. Weiter wird angeführt, dass zur besseren Versickerungsfähigkeit ein Bodenaustausch erfolgen kann. Aus wasserrechtlicher Sicht sollte ein Bodenaustausch jedoch nur dann erfolgen, wenn eine Versickerung aufgrund der Bodeneigenschaften nicht oder nur schwer möglich ist. Aus den beigefügten Anträgen zur Versickerung bzw. aus der ebenfalls beigefügten hydraulischen Berechnung geht jedoch hervor, dass von einer mittleren Versickerungsfähigkeit ($K_f = 1 \times 10^{-5}$) ausgegangen wird. Ein Bodenaustausch sollte daher nicht von vorne herein angestrebt werden, da eine Versickerung ohne Eingriffe grundsätzlich möglich ist. Da zudem laut vorgelegter Planung die abflusswirksamen Flächen eine Größe von 500 m ² deutlich überschreiten, ist für die geplanten Versickerungsanlagen (Mulden) eine wasserrechtliche Erlaubnis der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Die OWB ist auch schon deshalb einzuschalten, weil die Stadt Speyer hier selbst in Form ihrer Tochter SWS GmbH als Bauherrin auftritt. <u>Altablagerung/Altlasten</u> Die Flurstücke 5722/10, 5722/11 und 5722/7 sowie das Flurstück 5722/13 liegen allesamt im Bereich der Altablagerung 318 00 000-201 (Altablagerungsstelle Speyer, Kleine Lann). Die Ablagerungsstelle ist als hinreichend altlastenverdächtig eingestuft (s.a. beiliegender Report aus dem Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz). In der Begründung wird unter Ziffer 4.2 lediglich eine angrenzende Ablagerung (Haufwerke) angeführt, die sich zu einem ca. 0,5 ha großen Teil auch auf das Planungsgebiet erstreckt. Hier ist jedoch die registrierte Altablagerung insgesamt bodenschutzrechtlich aufzunehmen und ggf. abzuarbeiten. Die zuständige Altlastenbehörde ist die SGD Süd. Mit ihr sind die erforderlichen Untersuchungen abzuklären. Maßnahmen in diesem Bereich, insbesondere Eingriffe in den Untergrund (z.B. Leitungsgräben, Fundamente u.ä.), sind zuvor ebenfalls mit der SGD Süd abzustimmen. Befinden sich die geplanten Mulden ganz oder teilweise in einem kontaminierten Bereich, so ist hier entweder auf eine Versickerung zu verzichten oder die vorgesehene Fläche ist zu sanieren (z.B. Bodenaustausch) und anschließend frei zu messen. Für den gesamten Bereich ist zu beachten, dass nur in nachweislich nicht kontaminierten Bereichen eine Versickerung möglich ist.
<input type="checkbox"/>	Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen
Speyer, den 06.12.2023	Im Auftrag

	Torsten Wirth
Ort, Datum	Unterschrift

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung
(§§ 4, 4a Baugesetzbuch)**

Hinweis:

Mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird Ihnen als Behörde oder sonstigem Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden Sie insbesondere aufgefordert, sich über den Ihrer Ansicht nach erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Eine weitergehende Stellungnahme zum Inhalt der Planung ist in diesem frühen Stadium noch nicht zwingend erforderlich, kann aber im Einzelfall zweckdienlich sein.

Stadtverwaltung Speyer Fachbereich 5 / 520 Stadtplanung Maximilianstraße 100 67346 Speyer	Az.: 520 – Bearbeiter: Sandra Zimmermann Tel.: 06232-142624 Fax: 06232-142761
Art der Beteiligung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frühzeitige Beteiligung § 4 Abs. 1 BauGB <input type="checkbox"/> Reguläre Beteiligung § 4 Abs. 2 BauGB	
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	
Bebauungsplan Nr. 77 "Bauschuttrecyclinganlage" für das Gebiet Gelände der Bauschuttrecyclinganlage der Entsorgungsbetriebe der Stadt Speyer	
<input type="checkbox"/> Vorhabenbezogener Bebauungsplan	
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 BauGB): 12.01.2024	

Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange

<p>Stadtverwaltung Speyer Abteilung Umwelt, Forsten Nachhaltigkeit und Klimaschutz - Untere Naturschutzbehörde -</p> <p>Maximilianstraße 12 67346 Speyer Tel.: 06232-142487 / 142579 Fax: 06232-142784 E-Mail: axel.wittmann@stadt-speyer.de</p>

Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können
Einwendungen

Umweltbericht mit Grünordnungsplan

Zu dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht mit Fachbeitrag Naturschutz (Grünordnungsplan) vorzulegen. Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind entsprechend des Praxisleitfadens zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz zu bilanzieren.

Als Referenzzeitpunkt für die Ausgleichsregelung wurde im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Geländezustand bei Errichtung der BRS (mit Bauschutt angefüllte Sandgrube) Mitte der achtziger Jahre angenommen (Abstimmung UNB/ ONB am 16.10.2015).

Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits im LPB des Büros biu (1999) formuliert und zwar in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.04.2017 festgesetzt sowie LPB und Bepflanzungsplan Büro Ehrenberg (2014) konkretisiert. Sie wurden aber, wie bei einer Begehung vor Ort im Mai 2023 festgestellt, nur teilweise umgesetzt. Dies trifft auch auf die externen Maßnahmen (Waldumbau) zu.

Alle naturschutz- und immissionsschutzrechtlich festgesetzten Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sind im Fachbeitrag Naturschutz bzw. Umweltbericht, unter Berücksichtigung des zeitlichen Verzugs (Timelag) entsprechend den aktuellen Richtlinien für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs aufzuarbeiten, auf aktuelle Zielvorstellungen zu überprüfen und neu zu quantifizieren.

Sie sind dann in den Bebauungsplan zu übernehmen, baurechtlich verbindlich festzusetzen und mit einer zeitlichen Befristung zu versehen.

Natura 2000 Verträglichkeit

Die im Jahre 2014 vom Büro Ehrenberg, Kaiserslautern, in Zusammenarbeit mit dem Büro Wilhelmi, Mutterstadt, durchgeführte Natura 2000 – Vorprüfung ist veraltet und gemäß den aktuellen Betriebsdaten (Stoffumsatz / Verkehr, Immissionen) fortzuschreiben und auf aktuelle Zielvorstellungen/Maßnahmenkonzepte des Natura 2000 Gebietes zu überprüfen. Dabei sind auch die externen Kompensationsmaßnahmen (Waldumbau) zu würdigen und ggf. entsprechend zu modifizieren.

Artenschutz

Bei den Aussagen in Kapitel 5.3.4 der Begründung handelt es sich um Vermutungen, die jedoch auf Grund der u.g. Potentialabschätzung sehr fragwürdig sind.

Auf Grund des anzunehmenden Habitatpotentials wurde im Mai 2020 eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung („Artenschutzrechtliche Voruntersuchungen zum Vorhaben „Altablagerungen“ in Speyer“, Büro Bioplan, Heidelberg) durchgeführt. Diese Voruntersuchung bezieht sich allerdings nur auf den südwestlich angrenzenden Deponiekörper und nicht auf die Flächen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Sie gibt aber bereits Hinweise zur Abschätzung einer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit für das Planungsgebiet.

Der Untersuchungsumfang ist im Rahmen eines Fachbeitrags Artenschutz jedoch durch mehrere aktuelle Begehungen des Betriebsgeländes wesentlich zu detaillieren, insbesondere sind die Randbereiche zur Altablagerung sowie die Randbereiche des Betriebsgeländes zu überprüfen.

<p>Der genaue Untersuchungsumfang (Artengruppen, Anzahl der KaBegehungen) ist mit der UNB abzustimmen. Hieraus abzuleitende CEF und FCS- Maßnahmen sind im Rahmen des Umweltberichts in die Ausgleichskonzeption zu übernehmen und im Bebauungsplan verbindlich festzusetzen.</p> <p>Rechtsgrundlagen §11, 14 u.15 sowie § 44 BNatSChG</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen) Fest- und Umsetzung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen und artenschutzfachlicher CEF- Maßnahmen</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> Hinweis zur Festlegung von Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Bitte frühzeitig mit UNB und ggf. ONB abstimmen	
<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachwertkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Siehe Stellungnahme des Beirats für Naturschutz	
<input type="checkbox"/> Antrag auf Fristverlängerung aus wichtigem Grund, mit Begründung und ggf. Nachweisen	
Speyer, den 04.01.2024	Im Auftrag Axel Wittmann
Ort, Datum	Unterschrift

Beirat für Naturschutz der Stadt Speyer

hier: Stellungnahme des Gremiums zum Bebauungsplanentwurf Nr. 77 „Bauschuttrecyclinganlage Speyer“

Grundsätzlich ist es sinnvoll und wird daher begrüßt, dass die Baustoff-Recyclinganlage durch das geplante Baurecht im derzeit bestehenden Umfang erhalten bleiben soll und die Teilfläche mit den Altablagerungen davon abgetrennt wird, da der von der SGD Süd seit Jahren geforderte Endtermin nicht eingehalten werden konnte.

Durch diese Maßnahme sollten keine neuen umweltrelevanten Beeinträchtigungen entstehen, da keine Veränderungen zum bisherigen Zustand eintreten sollen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass für die verbleibende Altablagerung keine Untersuchung auf ggf. vorhandene, schädliche Bestandteile vorgenommen wurde.

Durch den Erhalt der Anlage ist aus Sicht des Umweltschutzes auch gewährleistet, dass eine ortsnahe Bauschuttanlage auf kurzem Wege für Speyer und Umgebung weiterhin zur Verfügung steht und auch die angrenzend bestehenden Altablagerungen nach wie vor bei Bedarf in den Aufbereitungsprozess einbezogen werden können und damit verkleinert werden.

Die in der Begründung gemachten Ausführungen zu Natur und Umwelt (5.3.f) und die beschriebenen Maßnahmen unter 7.7. zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen sind umfänglich. Wir vermissen nur eine aktuelle Untersuchung zum Schutzgut Tiere und Pflanzen, hier wird lediglich auf eine Potentialabschätzung anhand einer Untersuchung der künftig verbleibenden Altablagerung Bezug genommen. Des Weiteren ist wichtig, dass die immissionsrechtliche Genehmigung vom 10.4.2017 (also noch relativ aktuell) Bestandteil des Bebauungsplans wird. Dies gilt insbesondere auch für die Gestaltung der Randflächen.

Ergänzend verbleiben uns daher nur Einzelaspekte mit Klärungsbedarf:

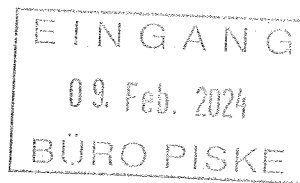
Bezüglich der Randeingrünung (Neuanlage und vorhandene Bestandsreste) und der Anlage der Versickerungsmulden vermissen wir eine planerisch detaillierte Kartendarstellung. Die Gehölzpflanzliste in den textlichen Festsetzungen müsste angepasst werden: Zügelbaum und Rotblühende Kastanie sind keine heimischen Arten, Bergahorn ist sicher nicht standortgerecht. Die Sträucherliste könnte um weitere Wildrosenarten ergänzt werden. Eine der Aufgaben der im Text geforderten ökologischen Baubegleitung wäre hier auch die nachhaltige Beseitigung unerwünschter Neophyten, z. B. Robinie.

Dem Bereich der Versickerungsmulden mit dem wasserzuführenden Offenland kommt besondere Bedeutung hinsichtlich der als Rohboden-Pionierarten genannten Amphibien und des Flussregenpfeifers zu: hier sollten möglichst zusammenhängende, vegetationsarme und störungsfreie Offenlandbereiche entstehen, die Mulden in etwas Abstand zu schattenwerfenden Gehölzen. Hinsichtlich deren Ausgestaltung weisen wir auf mögliche Konflikte mit anderen Schutzgütern hin; so ist z. B. eine verbesserte Versickerungsrate per Bodenaustausch der Eignung als potentielle Laichgewässer abträglich. Jedenfalls sollte auf jegliche Art einer „Bodenverbesserung“ (Mutterboden) verzichtet werden, um den Rohbodencharakter möglichst lange zu erhalten. Im günstigsten Fall könnte es gar zu einem Wiederauftauchen des früher hier in der Grube nachgewiesenen Späten Bitterlings (*Blackstonia acuminata*), deutschlandweit vom Aussterben bedroht, kommen.

Die GRZ wurde mit 0,2 festgesetzt, sie darf aber bis maximal 0,8 überschritten werden. D.h. die Fläche innerhalb der Baugrenze darf bis zu 80 % überbaut bzw. versiegelt werden. Das ist sehr hoch gegriffen und sollte nochmals überdacht werden, ob dies wirklich notwendig ist.

Abschließende Frage: Sind die Kompensationsleistungen der ursprünglichen Plangenehmigung erbracht?

Uta Becker, Heinrich Klotz, Susanne Mayrhofer, Ute Nolda, Hermann Steegmüller, Jürgen Walter



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 02 62 |
67402 Neustadt an der Weinstraße

VERTEILER / KOPIE
SP MA JA VI RE WS
WA CC PC JS MK FH MS

Planungsbüro PISKE GbR
z.Hd. v. Herrn Ulrich Villinger
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-40
Telefax 06321 99-4222
Referat34@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

31.01.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
34/2-38.00.03	06.10.2023	Wolfgang Maisch	06321 99-4171
200 -Bebpl-23	p. mail	Wolfgang.Maisch@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222

Bitte immer angeben!

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):
Bebauungsplan 077 „Bauschuttrecyclinganlage“ der Stadt Speyer
hier: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Herr Villinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Bebauungsplan mit dem Planungsziel und – Anlass „*Fortbestand der Bauschuttrecyclinganlage Speyer (BRS) am bestehenden Standort Speyer*“ nehme ich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung.

1. Bodenschutz

Das Planungsgebiet befindet sich im östlichen Teil der Ablagerungsstelle Speyer, „Kleine Lann“ (Reg.-Nr. 318 00 000 – 0201 / 000 – 00). Die bodenschutzrelevante Fläche ist im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz (BisBoKat) als „Altablagerung, hinreichend altlastverdächtig“ erfasst (Bewertungsstufe 2). Laut Erhebungsbogen handelt es sich um eine ehemals geplante Bauschuttdeponie der Stadt Speyer. Die Abgrenzungen der Altablagerung sind nur teilweise sicher.

Die Altablagerung wurde orientierend untersucht und **als hinreichend altlastverdächtig eingestuft. Im weiteren Verfahren ist eine detaillierte Untersuchung der Altablagerung erforderlich.**

Des Weiteren ist Folgendes zu beachten:



Zu Pkt. 5.3.2 der Begründung zum B-Plan (Entwurfssfassung vom 26.09.2023), Thema „Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswasser“.

Im B-Plan wird festgesetzt, dass 20 % der Fläche für die Abfallbeseitigung als Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen sind. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht muss gewährleistet sein, dass in der gesamten von der Versickerung betroffenen Bodenpassage keine Mobilisierung von Schadstoffen durch das Niederschlagswasser erfolgt. Hierzu ist nachzuweisen, dass die Versickerung in ausschließlich unbelasteten Bereichen erfolgt (Freimessung der Versickerungsanlagen). In diesem Zusammenhang wird auf Teil II, Nebenbestimmungen und Hinweise, Pkt. 6. des Bescheides der SGD Süd vom 19.04.2017 zum Vollzug der Wassergesetze verwiesen (AZ 342/38.00 – 74/16).

2. Brunnen

Für die Nutzung von 3 Brunnen besteht eine stets widerrufliche einfache Erlaubnis (Bescheid der SGD Süd, Az.: 343/38.00.08.04.01 vom 19.04.2017), Grundwasser zur Brauchwasserversorgung der Baustoffaufbereitungsanlage BRS „Kleine Lann“ aus 3 Brunnen in der Gemarkung Speyer Fl. Nr. 5722/10, Stadt Speyer, zum Betrieb einer Toilettenanlage, zur Berieselung und Staubbindung, sowie zum Auffüllen eines Aquamator-Containers zu nutzen. Die Entnahmemengen wurden auf 4 m³/h und 5000 m³/a begrenzt.

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Für die Bauschuttrecyclinganlage Speyer, Flurstücke 5722/10 und 5722/13, „Kleine Lann“ wurde für die Einleitung des nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswassers der Dachflächen, Fahrflächen/ befestigten Flächen und unbefestigten Lagerflächen über drei Versickerungsmulden mit Bescheid vom 19.04.2017, Az.: 342/38.00-74/16 die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Die darin enthaltenen Vorgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise sind vollumfänglich zu beachten.

Etwaige beabsichtigte Änderungen, Mehrversiegelungen etc. bedürfen (bei Zulässigkeit) ggf. einer Änderung des Wasserrechts und sind im Vorfeld mit der hier zuständigen SGD Süd, Regionalstelle WAB in Neustadt/ Weinstraße abzustimmen.

Insofern ist hier (siehe unter B Hinweise der Textlichen Festsetzungen nicht die untere, sondern die obere Wasserbehörde zuständig.

Nach meinem Kenntnisstand (2018) wurden zwei der drei Mulden fertiggestellt. Wie ist der derzeitige Sachstand in Bezug auf den wasserrechtlichen Bescheid?

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den aktuellen **Sturzflutgefahrenkarten** bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis Betroffenheit im Areal punktuell besteht, die sich bei extremen Starkregenereignissen noch verstärkt.

Fazit:

Die o.g. Punkte sind zu beachten.



Zur Entsorgung des Abwassers (Grubenlösung) werde ich mich im weiteren Beteiligungsverfahren äußern. Aus zeitlichen und krankheitsbedingten Gründen ist eine Aussage im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung leider nicht möglich.

Im weiteren Bauleitplanverfahren bin ich erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wolfgang Maisch

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe <https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation>



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
SPEYER**

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Planungsbüro Piske
Herrn Ulrich Villinger
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

Ihre Nachricht:
vom 05.12.2023
Az.: Pin

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520-IV 41

Ihre Ansprechpartnerin:
Melanie Müller
E-Mail:

Melanie.Mueller
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-2441
Fax:

(0261) 29 141-2130

Datum:
09.01.2024

Bebauungsplan „077 Bauschuttrecyclinganlage“, Stadt Speyer

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Villinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet umfasst das Gelände der Bauschuttrecyclinganlage der Entsorgungsbetriebe der Stadt Speyer, deren Fortbestand sowie die damit verbundene Kreislaufwirtschaft dauerhaft sichergestellt werden soll.

Laut Begründung soll keine konkrete Erweiterungsplanung abgesichert werden, sondern Anpassungen der bestehenden Betriebsanlagen planungsrechtlich vorgenommen werden können.

Das Areal befindet sich südlich der A 61 und südwestlich der L 454. Es liegt im Bereich der freien Strecke der L 454, aufgrund dessen die §§ 22 – 24 des Landesstraßengesetzes (LStrG) zu berücksichtigen sind.

Der Abstand des Planbereiches zur Landesstraße beträgt ca. 75 m. Somit werden gemäß §§ 22, 23 Landesstraßengesetz sowohl die Bauverbots- als auch die Baubeschränkungszone der Landesstraße *nicht* berührt.

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-2912

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
N.N.



Rheinland-Pfalz

Das Gelände wird bereits über die L 454 erschlossen. Grundsätzlich sind Einzelzufahrten außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gemäß § 22 Abs. 1 LStrG *nicht* zulässig. Ausnahmen hiervon sind jedoch im Einzelfall gemäß § 22 Abs. 5 LStrG möglich, sofern die Durchführung der Vorschriften in diesem betr. Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen, wie z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vereinbar ist, was hier in diesem Fall gegeben ist, oder wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung fordern.

Diese Ausnahmen können im Rahmen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis seitens des LBM Speyer mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, u.a. ist der Anschluss an die L 454 zum Schutz der Verkehrsteilnehmer verkehrsgerecht auszubilden – wie bereits für den momentanen Verkehr, der sich auf der L 454 befindet, über eine ausreichende Dimensionierung, Linksabbiegespur sowie ordnungsgemäße Beschilderung und Markierung geschehen - bzw. ist zukünftig auch bei zunehmendem Verkehr weiterhin zu gewährleisten.

Gemäß § 41 i.V.m. § 43 LStrG ist die Anlage einer Zufahrt also eine Sondernutzung, die der Erlaubnis bedarf und bereits im Rahmen der Anlage der Zufahrt und Inbetriebnahme des Geländes beim LBM Speyer hätte beantragt werden müssen. Diese werden wir im Rahmen des Verfahrens in einem gesonderten Schreiben nachträglich erteilen. Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig. Sofern noch ein Detailplan zu der Zufahrt existieren sollte, bitten wir Sie, uns ein Duplikat des Planes auszuhändigen. Dieser wird dann Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis.

Sollte sich die Zufahrt zukünftig als Unfallhäufigkeitsstelle entwickeln oder es verkehrlich notwendig sein, sind die dann erforderlichen Maßnahmen (bauliche oder sonstige Maßnahmen) in Abstimmung mit dem LBM Speyer zu realisieren. Wir möchten bereits jetzt darauf aufmerksam machen, dass der Straßenbaulastträger kostenneutral zu halten ist und die gesamten Kosten der Maßnahme einschließlich aller Folgekosten im Zuge der Landesstraße (z.B. Markierung, Beschilderung) zu Lasten der Stadt Speyer gehen werden.

Weiterhin nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Gemäß § 22 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) ist außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt entlang der Landesstraße 454 - wie geplant - eine Bauverbotszone von 20 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand, einzuhalten.

2. Die Aufstellung von Werbeanlagen aller Art unterliegen den Vorschriften der §§ 22 – 24 LStrG. Danach sind Werbeanlagen in der Bauverbotszone von bis zu 20 m parallel zur L 454 nicht zulässig. In einem Bereich von 20 m bis 40 m bedürfen Werbeanlagen für ihre Errichtung der Genehmigung bzw. Zustimmung des Landesbetriebes Mobilität Speyer.
3. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen dürfen kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
4. Negative Auswirkungen des Baugebiets (z.B. Blendung, **Staub**, Dampf, Rauch) auf die Verkehrsteilnehmer der L 454 sind mit geeigneten Mitteln sicher und dauerhaft auszuschließen.
5. In Punkt 1 „Flächen für die Abfallbeseitigung“ ist unter 1.3 die Zulässigkeit sonstiger Anlagen und Einrichtungen für die Telekommunikation (insbes. Sendemasten bzw. Richtfunkanlagen) festgesetzt, wobei hier eine bereits bestehende Richtfunkanlage planungsrechtlich abgesichert werden soll.
Diesbzgl. hätten wir aus straßen- und anbaurechtlicher, u.a. wegen möglicher Leitungsverlegungen am Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden müssen.

In Bezug auf Leitungsverlegungen, u.a. auch im Hinblick auf eine mögliche Nutzung des Plangebietes mit erneuerbaren Energien bzw. Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk, Solarenergie) gilt folgendes:

Für die Leitungen, die im Straßenkörper oder in der Bauverbots- und Baubeschränkungszone neu verlegt werden, bedarf es vor Beginn der Arbeiten der vertraglichen Regelung bzw. anbaurechtlichen Genehmigung. Hierzu sind uns rechtzeitig -mind. 6 Wochen vor Baubeginn- die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Sollte bezüglich bereits vorhandener Leitungen bisher keine vertragliche Regelung mit uns getroffen worden sein, ist dies nachzuholen; bei Leitungsumlegungen sind ggfs. bestehende Verträge entsprechend abzuändern. Hierzu sind uns ebenfalls rechtzeitig vor Baubeginn die Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung zu übersenden.

6. Aus den Unterlagen (Begründung unter Punkt 5.5 Klimaschutz und Klimaanpassung) geht hervor, dass mit dem Bebauungsplan auch planungsrechtlich die Zulässigkeit der Nutzung erneuerbarer Energie oder der Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk, Solar-

energie) gesichert werden sollen – für die im Bebauungsplan keine gesonderte Festsetzung erforderlich wäre. Sollten sich daraus Änderungen des derzeitigen Istzustandes als BRS ergeben, ist der LBM Speyer erneut zu beteiligen!

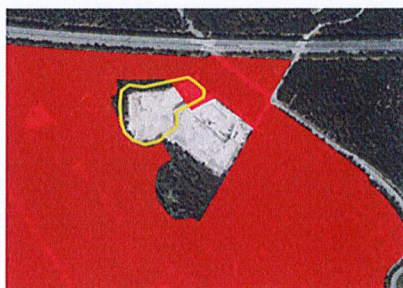
7. Hinsichtlich der Landespflege gilt es folgendes zu beachten:

Der geplante Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“, der nordöstliche Teilbereich und die Erschließungsstraße sogar im Vogelschutzgebiet (VSG) „Speyerer Wald, Nonnenwald und Bachauen...“. Des Weiteren liegt die derzeitige und geplante Bauschuttrecycling(BRS)-Anlage innerhalb des Biotopkomplexes „Speyerer und Dudenhofer Wald, westlich B9“.

Im Gegensatz zu den Planungsunterlagen (Beschlussvorlage...) tangiert und überlagert der aktuell im Verfahren befindliche Geltungsbereich auch das v.g. Vogelschutzgebiet!



Auszug aus Objektreport Biotopkomplex



gelb: Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtl. Voruntersuchung 2020, rot: VSG

Die artenschutzrechtliche Voruntersuchung aus dem Jahr 2020 umfasst mehrflächig das waldfreie Gelände der Deponie, welche überwiegend außerhalb des aktuell geplanten BRS-Geltungsbereiches des BPL liegt. Auch der Verweis auf eine Natura2000-Vorprüfung aus dem Jahr 2014 (Büro Ehrenberg), also von vor 10 Jahren, geht von einem Untersuchungsraum aus, was nicht mit dem derzeit im Verfahren befindlichen Geltungsbereich identisch ist. Eine Abschätzung und Übertragung der Artenschutzaussagen zur Altdeponie auf die BRS-Anlage ist aufgrund der dennoch unterschiedlichen „Nutzungsart und -intensität“ nicht ohne weiteres möglich.

→ Wir empfehlen daher eine artenschutzrechtliche Aktualisierung unter Einbeziehung der „neuen“ Geltungsbereichsflächen.

Es fehlt die Eingriff-/Ausgleichsbilanz. Neben den im BPL als Randgrünflächen ausgewiesenen Kompensationsflächen, die in der immissionsrechtlichen Genehmigung von 2017

bereits festgesetzt wurden, ist nachzuweisen, ob sich auch im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Verfahrens zur BRS die Erforderlichkeit von externen Kompensationsflächen ergab. Lt. Mail von Büro Piske vom 19.12.2023 sind hierzu nach Auskunft der Stadtverwaltung Speyer, Abteilung Umwelt, Forsten... auch drei externe Ausgleichsflächen im Nordwesten, Westen und Südwesten der BRS immissionsrechtlich genehmigt worden. Diese sind dann aber auch fachgerecht vollständigshalber im BPL incl. Auswertungsmaßnahmen mit festzusetzen.



Auszug aus Maßnahmenkarte der SV SP: externe Kompensationsflächen

Die landespflegerische Prüfung hat ergeben, dass hinsichtlich des geplanten BPL-Gebietes als auch der externen Kompensationsflächen keine LBM-Betroffenheit vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dominik Schardt

Planungsbüro PISKE GbR
Herrn Villinger
In der Mörschgewanne 34
67065 Ludwigshafen am Rhein

Mein Aktenzeichen
E2023/1459 hm

Ihr Schreiben vom
05.12.2023
AZ.:

Ansprechpartner / E-Mail
Matthias Hahn
matthias.hahn@gdke.rlp.de

Telefon / Fax
06232 675747
06232 675760

21.12.2023

**Betr.: Bebauungsplans 077 „Bauschuttrecyclingsanlage Speyer“, Speyer; Betei-
ligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB;
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Planung mehrere archäologische Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um eine mittelalterliche Kirchenwüstung mit umliegendem Friedhof sowie römerzeitliche Einzelfunde (Fundstelle Speyer 154, 155). Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass das o.g. Vorhaben die genannten Fundstellen berührt, haben wir gegen die Planung keine Bedenken.

Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

1/2



3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.
i.A. Matthias Hahn

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Rinkenberger Forsthaus

Stößt auf die
Schifferstädter-Straße

Abbaugebiet

M. 1:3000

0 75 150 225 300 m

